



Erasmus+

Fragen und Antworten zur Akkreditierung von Einzeleinrichtungen (Schulen und vorschulische Einrichtungen)

Leitaktion 1

Version 1.0 vom 20.07.2020

- A) **Allgemeine Fragen zur Akkreditierung**
- B) **Fragen zum Antragsformular**
- C) **Beantragung von Mitteln und förderfähige Mobilitäten**
- D) **Fragen zu Partnereinrichtungen**
- E) **Fragen zu der Möglichkeit, Schulpartnerschaften durchzuführen**

A) Allgemeine Fragen zur Akkreditierung

1. Sind Workshops zum Akkreditierungsprozedere geplant?

Der PAD bietet Online-Seminare zur Akkreditierung an (siehe Website unter Veranstaltungen: www.kmk-pad.org/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen-suche.html). Workshops, in denen gemeinsam am Antrag gearbeitet wird, sind derzeit nicht geplant. Zu konkreten Fragen können Sie sich aber jederzeit per Telefon oder E-Mail beraten lassen: www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/beratung.html

2. Unsere Schule hat 2020 einen Antrag auf eine Schulpartnerschaft (KA229) gestellt und auch aus den Vorjahren noch Projekte in Leitaktion 1 und Leitaktion 2 laufen. Können wir trotzdem einen Antrag auf Akkreditierung stellen? Ist das sinnvoll?

Ja, Sie können trotzdem einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Das ist sinnvoll, weil die Akkreditierung über die gesamte Laufzeit des Programms gültig ist. Sie haben mit einer Akkreditierung die Möglichkeit, bereits im nächsten Jahr Mittel abzurufen und dann jährlich. Es kann sein, dass Sie Ihre aktuell laufenden Projekte durch weitere Mobilitäten sinnvoll ergänzen können (siehe auch nächste Frage). Wenn Sie aktuell keinen Bedarf haben, können Sie die Akkreditierung aber natürlich auch später beantragen.

3. Wir führen im nächsten Jahr noch Mobilitäten unserer schon laufenden Projekte durch. Können wir parallel dazu schon zusätzliche Mobilitäten beantragen und durchführen, die durch die Akkreditierung zur Leitaktion 1 des neuen Programms möglich sind?

Ja, das geht. Sie müssen natürlich selbst überlegen, wie viele Mobilitäten für Ihre Schule dann für das erste Jahr der Akkreditierung sinnvoll sind. Aber wenn Sie Bedarf haben und akkreditiert sind, können Sie im nächsten Jahr schon den ersten Mittelabruf beantragen, auch wenn Sie noch Mobilitäten nach dem alten Programm durchführen. Bedenken Sie, dass es im neuen Programm ab 2021 zusätzlich neue förderfähige Aktivitäten gibt (Schülerpraktika im Ausland, Einladung von Experten an Ihre Schule, Aufnahme von angehenden Lehrkräften an Ihrer Schule...).

4. Kann man sich jetzt akkreditieren, aber erst in 1-2 Jahren Mittel abrufen?

Wenn Sie bereits absolut sicher wissen, dass Sie in den nächsten zwei Jahren keine Fördermittel beantragen wollen, sollten Sie sich erst später akkreditieren lassen. Wenn Sie akkreditiert sind und drei Jahre in Folge keine Mittel abrufen, kann Ihre Akkreditierung verfallen.

5. Wir sind an der Akkreditierung sehr interessiert, aber bis Oktober 2020 ist uns das zu knapp mit der Antragsstellung. Können wir uns auch im nächsten Jahr noch akkreditieren lassen?

Eine Akkreditierung wird jährlich möglich sein. Wir empfehlen eine frühe Antragsstellung, da die Akkreditierung für die gesamte Programmlaufzeit (2021-2027) gilt und Sie bei Antragsstellung bis Oktober voraussichtlich schon im März nächsten Jahres Mittel abrufen können. Wenn Ihnen das zeitlich zu knapp ist, ist eine spätere Akkreditierung aber kein Problem.

6. Stimmt es, dass Schulen mit Erfahrung im Erasmus+ Programm 2014-2020 sich nicht akkreditieren zu lassen brauchen?

Das stimmt so nicht. Nicht akkreditierte Einrichtungen (unabhängig davon ob mit oder ohne bisherige Erasmus+ Erfahrung) haben ab 2021 nur zwei Möglichkeiten, von dem Programm zu profitieren: Durch Beantragung eines Short-Term Mobility Projects oder durch die Teilnahme an einem Konsortium (mit einem akkreditierten Konsortialführer). Wenn Ihre Einrichtung plant, regelmäßig Mobilitäten ab 2021 durchzuführen, sollten Sie Ihre Schule akkreditieren – gerade wenn Sie bereits Erfahrung im laufenden Programm haben.

7. Wir sind neu und haben noch nie einen Antrag gestellt. Sollen Schulen, die bisher keine Erfahrung mit Leitaktion 1 und Leitaktion 2 haben, sich lieber nicht akkreditieren und besser mit Short-term Mobility Projects starten?

Erfahrung im Erasmus+ Programm 2014-2020 ist keine Voraussetzung für die Akkreditierung. Es kommt darauf an, wie die Situation an Ihrer Einrichtung aussieht. Wenn Sie erstmal in das Programm reinschnuppern und mit maximal 30 Mobilitäten ausprobieren möchten, ob das überhaupt etwas für Ihre Einrichtung ist, wäre es empfehlenswert, mit einem Short-term Mobility Project zu starten. Sie können sich dann auch später noch akkreditieren lassen. Wenn Sie im Kollegium und mit der Schulleitung bereits besprochen haben, dass Sie langfristig eine Internationalisierung Ihrer Einrichtung planen und regelmäßig Lehrkräfte und/oder Schülerinnen und Schüler ins europäische Ausland reisen lassen möchten, bietet sich auch ohne Erfahrung eine Akkreditierung an.

8. Gibt es für Deutschland eine Begrenzung, wie viele Einrichtungen sich akkreditieren können?

Derzeit ist für Deutschland (wir sprechen für den Schulbereich) keine Begrenzung geplant.

9. Wo bekommen berufliche Schulen Informationen zur Akkreditierung?

Unsere Kolleginnen und Kollegen bei der Nationalen Agentur beim BIBB beraten Sie gern dazu und bieten auch Online-Seminare an.

www.na-bibb.de/erasmus-ab-2021/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/akkreditierung/

10. Muss sich eine Schule, die einen beruflichen Anteil und einen allgemeinbildenden Anteil hat, zwei Mal akkreditieren lassen?

Nein. Für Schulen wurde in Deutschland festgelegt, dass diese sich nur einmal akkreditieren lassen können (entweder im beruflichen oder im schulischen Bereich). In dem Definitionenkatalog der KMK gibt es dafür eine eindeutige Zuordnung. www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/definitionenkatalog.html

11. Braucht man zwei Akkreditierungen, wenn man Lehrermobilitäten und Schülermobilitäten durchführen möchte?

Nein, eine Schule kann sich im Schulbereich nur einmal akkreditieren lassen. Damit hat sie dann vereinfachten Zugang zu allen in diesem Bereich angebotenen Mobilitäten. Die genauen Angaben zu den Mobilitäten sind dem Programmleitfaden zu entnehmen, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird.

12. Kann man sich als Einzleinrichtung akkreditieren und zusätzlich auch an einem Konsortium teilnehmen?

Diese Frage wird derzeit noch auf europäischer Ebene diskutiert. Wir gehen derzeit davon aus, dass das möglich sein wird. Sobald wir Informationen dazu haben, werden sie auf unserer Website veröffentlicht.

13. Wir haben im aktuell laufenden Programm gute Erfahrungen mit der Teilnahme in einem Konsortium in Leitaktion 1 gemacht und würden das gern fortführen. Sollten wir uns dann überhaupt akkreditieren lassen?

Hier ist die Entscheidung abzuwarten, ob akkreditierte Einrichtungen auch in einem Konsortium teilnehmen dürfen. Falls ja, wäre es sinnvoll, trotzdem die eigene Einrichtung zu akkreditieren, um flexibler zu sein. Ein Konsortium deckt oft nur einen Teil der Aktivitäten ab (z.B. nur Lehrerfortbildungen oder nur Schülermobilitäten), so dass Sie mit eigenen Mittelabrufen Ihre Teilnahme an den Mobilitäten eines Konsortiums sinnvoll ergänzen könnten.

14. Wenn ich im Oktober den Akkreditierungsantrag stelle, muss ich dann schon einen Kostenüberblick über die Projekte haben, bzw. konkret wissen, welche Mittel ich in jedem Jahr abrufen will?

Im Antragsformular für die Akkreditierung müssen Sie lediglich eine erwartete Anzahl an Mobilitäten für (mindestens) die ersten beiden Jahre angeben (getrennt nach Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern). Diese sollte jedoch nicht völlig aus der Luft gegriffen sein, sondern dem realistischen erwarteten Bedarf Ihrer Einrichtung entsprechen.

15. Was passiert, wenn wir uns nicht an die im Akkreditierungsantrag gemachten Prognosen halten können (Covid, ein Partner, der sich zurückzieht oder seine Akkreditierung nicht erhält oder wenn sein Projektantrag keinen Erfolg hat...)?

Ihre Angaben zu den Mobilitäten im Akkreditierungsantrag sind als ungefähre Richtwerte zu verstehen. Sie müssen nicht 1:1 umgesetzt werden, aber möglichst realistisch geplant sein. Es kann immer sein, dass Anpassungen Ihres Erasmus Plans erforderlich werden. Diese müssten dann entsprechend nachvollziehbar begründet werden. Sie müssen auch weder bei der Akkreditierung noch beim Mittelabruf konkrete Partner benennen.

16. Wo stellen unsere Partnerschulen aus Polen, der Niederlande und Island ihre Anträge auf Akkreditierung?

In jedem Programmland gibt es eine oder mehrere Nationale Agenturen für Erasmus+. Die polnische Schule würde ihren Antrag auf Akkreditierung also bei der Nationalen Agentur in Polen stellen etc.

17. Gilt der 29.10.2020 auch in den anderen EU-Ländern als Stichtag für die Vorlage des Akkreditierungs-Antrages?

Ja, die Antragsfrist gilt für alle Programmländer: 29.10.2020, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit).

18. Wie lange gilt die Akkreditierung?

Die Akkreditierung gilt für die gesamte Programmlaufzeit (vom Zeitpunkt der Akkreditierung bis 2027). Der Erasmus Plan muss zwischendurch (spätestens nach fünf Jahren) aktualisiert werden.

19. Wann werden die Mittel nach bewilligter Akkreditierung gezahlt?

Die Akkreditierung ist nicht mit einer Mittelauszahlung verbunden, sondern bietet leichteren Zugang zu der Mittelbeantragung. Akkreditierte Einrichtungen können einmal im Jahr (voraussichtlich immer im März) Mittel beantragen (siehe auch [Teil C.: Beantragung von Mitteln](#)).

20. Was passiert, wenn der Antrag auf Akkreditierung nicht bewilligt wird?

Wir gehen im Schulbereich von einer hohen Bewilligungsquote aus. Falls es für Ihre Einrichtung nicht klappen sollte, würden Sie einen entsprechenden Bescheid erhalten und hätten im nächsten Jahr erneut die Möglichkeit auf Antragsstellung. Gleichzeitig könnten Sie zum März dann erst einmal ein Short-term Mobility Project beantragen.

B) Fragen zum Antragsformular

1. Bei den Online-Antragsformularen gibt es verschiedene Optionen. Welches ist das richtige Antragsformular für die Akkreditierung?

Das korrekte Antragsformular für die Akkreditierung im Schulbereich heißt „Erasmus accreditation in the field of School Education (KA120-SCH)“. Sie finden es auf der Seite <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications/> unter Möglichkeiten/Schulische Bildung. Wenn Sie daraus Ihr PDF generieren, finden Sie diese Kennung auch oben auf der Seite (KA120 - Erasmus accreditation). Auch wenn Lehrkräfte natürlich erwachsen sind: Der Bereich „Adult Education“ ist hier nicht relevant.

2. Was ist das richtige Online-Antragsformular für eine berufsbildende Schule?

Das richtige Antragsformular für berufliche Schulen trägt die Kennung KA120-VET. Sie finden es auf der Seite <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications/> unter Möglichkeiten/Berufsbildung. Unter „Rahmendaten“ müssen Sie als zuständige Nationale Agentur die „DE02 Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung“ auswählen. Mehr Infos unter www.na-bibb.de/erasmus-ab-2021/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/akkreditierung/

3. Ist die OID die ehemalige PIC?

Um einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, benötigt Ihre Einrichtung eine Organisation-ID (OID). Falls Sie schon einmal einen Antrag gestellt haben, hat Ihre Einrichtung diese bereits. Diese beginnt mit einem E. Wenn Sie bereits einen PIC haben (die frühere Registrierungsnummer), wurde Ihrer Einrichtung automatisch eine OID zugeteilt. Diese erfahren Sie, wenn Sie im Registrierungsportal Ihre PIC in das Suchfeld eingeben: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/organisation-registration/screen/home>

Wenn Ihre Einrichtung noch keine OID hat, können Sie auf dieser Seite Ihre Einrichtung registrieren und erhalten dann eine OID.

4. Welche Kriterien gibt es für die Bewertung für den Akkreditierungsantrag?

Die vier Kriterien wurden im Aufruf zur Akkreditierung veröffentlicht und lauten: Relevanz (max. 10 Punkte), Erasmus Plan: Ziele (max. 40 Punkte), Erasmus Plan: Aktivitäten (max. 20 Punkte), Erasmus Plan: Management (max. 30 Punkte). Es müssen mindestens 70 Punkte von 100 Punkten erreicht werden sowie in jeder Kategorie mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl. Zusätzlich wird es einen Begutachtungsleitfaden geben, in dem die Kriterien näher erläutert werden.

5. Ist der Begutachtungsleitfaden öffentlich einsehbar?

Der Leitfaden für die Begutachtung liegt noch nicht vor, wird aber auf unsere Website gestellt (auf Englisch), sobald von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

6. Im Antrag wird nach "wie lange gibt es die Schule" gefragt: Heißt das, wie alt die Schule ist, oder wie viel Erasmus-Erfahrung wir haben?

Das bezieht sich auf das Alter der Schule. Es wird abgefragt, da Einrichtungen eine mindestens eine zweijährige Erfahrung im Bereich Schulbildung haben müssen, um sich akkreditieren zu können. Erasmus+ Erfahrung ist für die Akkreditierung nicht nötig.

7. Im Abschnitt „Hintergrund“ wird bei der Vorstellung der Einrichtung gefragt: „Was sind die Hauptaktivitäten Ihrer Organisation? Welche Art von Bildungsprogrammen bietet Ihre Organisation an? Falls Ihre Organisation mehr als ein Lernprogramm anbietet, geben Sie bitte an, welche dieser Programme zum Bereich dieses Antrags gehören.“ Was ist mit Bildungsprogrammen und Lernprogrammen gemeint?

Die Frage nach der Beschreibung des Lernprogramms/ den Bildungsprogrammen ist tatsächlich eher auf andere Einrichtungen als Schulen zugeschnitten. Sie können sich bei der Beantwortung also kurz halten und einfach angeben, welche Abschlüsse erreicht werden können, Schwerpunkte Ihrer Schule und ggf. einen Satz zum Schulprofil. Meist haben Sie auf Ihrer Schulwebsite schon einen passenden Text über Ihre Schule, den Sie hier übernehmen können. Auch ein Verweis auf Auszeichnungen/Netzwerke ist hier zu empfehlen (Schule ohne Rassismus, Europaschule, UNESCO-Schule ...).

8. Wie viele Ziele müssen angegeben werden?

Mindestens 1, höchstens 10. In der Erläuterung muss angegeben werden, inwiefern diese Ziele zu den im Bereich „Background“ genannten Bedarfen und Herausforderungen Ihrer Einrichtung passen.

9. Was sind denn Ziele, die für eine Akkreditierung infrage kommen?

Die Ziele überlegen Sie am besten gemeinsam in einer Gruppe mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern Ihrer Schule (Schulleitung, verschiedene Fachlehrkräfte, ggf. auch Schülerinnen und Schüler). Orientieren Sie sich konkret an den Herausforderungen, die Ihre Einrichtung in den nächsten Jahren zu meistern hat. Dabei kann Ihr Leitbild Ideen geben. Vielleicht haben Sie für ein Leitaktion 1-Projekt bereits einen europäischen Entwicklungsplan geschrieben, auf den Sie aufbauen können. Generell sollten Sie von den Ansätzen, Initiativen und Konzepten ausgehen, die es bereits an Ihrer Schule gibt. Orientieren Sie sich auch an den im Call für die Akkreditierung benannten schulspezifischen Zielen und den vier grundlegenden Erasmus+ Prinzipien (Inklusion, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung, aktive Teilnahme im Netzwerk der Erasmus Einrichtungen). Ziele könnten zum Beispiel im Bereich der digitalen Bildung liegen, der Stärkung von

Fremdsprachenkompetenz, Demokratieförderung, Stärkung interkultureller Kompetenz, Weiterentwicklung innovativer Unterrichtsmethoden, Stärkung eines bestimmten fachlichen Profils Ihrer Schule (Musik, Kunst, MINT, Sport), neue Lernorte/Lernortgestaltung, Berufsvorbereitung, - um nur ein paar Ansätze zu nennen.

10. Können wir für die Akkreditierung in diesem Herbst dieselben Ziele nehmen, wie für unser gerade bewilligtes KA1-Projekt? Diese sind ja noch aktuell.

Sie können sich auf jeden Fall daran orientieren. Allerdings soll der Erasmus Plan mit den dort festgelegten Zielen idealerweise für die nächsten fünf bis sieben Jahre gelten, so dass Sie ggf. überlegen sollten, die Ziele noch zu erweitern.

11. Wenn wir uns jetzt akkreditieren lassen und nur Mobilitäten für momentan 2-3 Jahre angeben, können wir dann weitere Mobilitäten ohne Probleme für die restlichen Jahre hinzufügen?

Für die Akkreditierung müssen Sie die erwarteten Mobilitäten für die ersten zwei Jahre angeben und können Mobilitäten für maximal 5 Jahre angeben. Nach 5 Jahren wäre also ohnehin ein Update Ihres Erasmus Plans nötig. Wenn Sie weniger Jahre angeben, heißt das lediglich, dass ein Update früher nötig ist.

12. Nach vielen Schüleraktivitäten in den letzten Jahren möchten wir vorerst nur Lehreraktivitäten durchführen. Müssen in der Antragsstellung für die Akkreditierung Schüleraktivitäten dann trotzdem berücksichtigt und ausgefüllt werden?

Wenn Sie sich absolut sicher sind, dass Sie keine Schülermobilitäten durchführen möchten, müssen Sie im Erasmus Plan natürlich keine eintragen. Sie bzw. Ihr Kollegium kann am besten entscheiden, was an Ihrer Schule der Bedarf ist und was realistisch ist. Dennoch würden wir empfehlen, die Ziele so zu formulieren, dass auch Schülermobilitäten mitgedacht werden und die Mobilitäten dann erst einmal für nur für zwei Jahre anzugeben. Schließlich können während der Lehrermobilitäten schnell Kontakte zu einer neuen Partnerschule entstehen, die dann doch den Wunsch nach weiteren Schülermobilitäten wecken. Oder eine Schülerin kommt mit dem Wunsch auf Sie zu, ein oder zwei Monate an einer Partnerschule zu verbringen oder mehrere Schüler möchten ein Praktikum im Ausland machen. Das alles wäre mit Erasmus+ förderfähig.

13. Über den Punkt „Sharing“ kann man anderen Personen Schreibrechte geben, um den Antrag gemeinsam bearbeiten zu können. Benötigen diese Personen alle ein eigenes EU-Login?

Ja, um Zugriff auf die Antragsformulare zu haben, benötigt jede Person einen EU-Login. Das ist allerdings sehr schnell erledigt. Einzige Voraussetzung ist eine E-Mail-Adresse. Nähere Informationen zum EU-Login finden Sie hier: www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/akkreditierung/eu-login.html

C) Beantragung von Mitteln und förderfähige Mobilitäten

Achtung: Die folgenden Angaben stehen unter Vorbehalt; es gilt der Programmleitfaden, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird.

1. Akkreditierte Einrichtungen können Mittel für Mobilitätsprojekte abrufen. Können sie das jederzeit tun oder gibt es Fristen für die Antragstellung?

Es wird Fristen für den Mittelabruf geben. Diese werden im Programmleitfaden benannt, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird. Voraussichtlich wird die Frist einmal jährlich im März liegen. Die Mobilitäten dürfen dann voraussichtlich ab 1. Juni desselben Jahres starten.

2. Wo finde ich Informationen darüber, was konkret mit welchen Beträgen förderfähig ist?

Auskunft darüber gibt der Programmleitfaden, der voraussichtlich im Oktober 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird. Wir stellen ihn dann auf unserer Website bereit.

3. Welche Mobilitäten sind förderfähig?

Für Lehrkräfte wird es weiterhin Jobshadowing, Unterrichten an Partnerschulen und Fortbildungen geben. Für Schülerinnen und Schüler werden Gruppenmobilitäten und Einzelmobilitäten (Langzeit und Kurzzeit), also auch Schülerpraktika im Ausland möglich sein. Neue förderfähige Aktivitäten sind die Einladung von Experten aus dem Ausland an die eigene Einrichtung, vorbereitende Besuche und die Aufnahme von angehenden Lehrkräften an der eigenen Schule. Die genauen Fördermodalitäten sind dem Programmleitfaden zu entnehmen, der im Oktober 2020 veröffentlicht wird.

4. Ist der jährliche Mittelabruf von der Punktzahl des Akkreditierungsantrags abhängig? (Warteliste o. ä.?)

Die genauen Fördermodalitäten werden noch diskutiert und im Programmleitfaden bekannt gegeben. Voraussichtlich fließen in die Verteilung der Mittel verschiedene Kriterien wie z. B. regionale Ausgewogenheit und später auch „past performance“ ein. Im ersten Jahr der Teilnahme wird hier die Begutachtung des Antrags zur Akkreditierung einbezogen. Voraussichtlich wird auch ein Sockelbetrag pro akkreditierter Einrichtung festgesetzt, der dann je nach Budgetverfügbarkeit aufgestockt wird.

5. Wie viele Mobilitätsprojekte darf eine akkreditierte Einrichtung pro Jahr beantragen? Nur eins, auch wenn es sich einmal um Jobshadowings in Schweden handelt, einmal um Schüler-Gruppenaustausche in Frankreich und einmal um Schülerpraktika in verschiedenen Ländern?

Es wird jährlich eine Antragsfrist für die Beantragung von Fördermitteln geben, die erste voraussichtlich im März 2021. Jede akkreditierte Einrichtung kann dann einen Antrag auf Förderung von allen Arten von Mobilitäten stellen.

6. Ist der Umfang dieser Projektanträge vergleichbar mit dem des Erasmus+ Programms 2014-2020? Müssen also ausführliche Fragen beantwortet werden?

Nein, das ist genau der Vorteil der Akkreditierung. Da Sie Ihre Einrichtung, Ziele und Projektmanagement bereits detailliert dargelegt haben, ist die spätere Beantragung von Mitteln sehr viel weniger aufwendig. Sie geben nur Art und Anzahl der gewünschten Mobilitäten an. Eine inhaltliche Begründung und Beschreibung wird nicht erfragt, der Mittelabruf wird auch nicht mit Punkten bewertet wie bisher die Anträge.

7. Muss man in jedem Jahr Mittel abrufen?

Nein. Formale Vorgabe ist lediglich, dass Sie als akkreditierte Einrichtung nicht länger als drei Jahre gar keinen Mittelabruf machen dürfen, weil man davon ausgeht, dass die kontinuierliche Arbeit an den im Erasmus Plan festgelegten Zielen dann nicht gegeben ist.

8. Sind Mobilitäten nach Großbritannien und in die Schweiz möglich?

Es sind nur Mobilitäten in die Programmstaaten förderfähig. Die Programmstaaten sind zum jetzigen Zeitpunkt die 27 Staaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Republik Nordmazedonien, Serbien und die Türkei. Großbritannien und die Schweiz sind zum aktuellen Stand leider keine Programmstaaten. Die Programmstaaten werden jeweils im jährlichen Programmleitfaden aufgeführt werden und können durch bilaterale Abkommen erweitert werden.

9. Fördert Erasmus+ im Bereich Berufsbildung (NA-BIBB) auch Fortbildungskurse? Das war bisher nicht möglich.

Ja, das ist eine Änderung im Bereich Berufsbildung. Hier werden jetzt auch – wie im Schulbereich – Fortbildungskurse gefördert.

10. Sind alle Mittel wieder Pauschalen, so wie jetzt im laufenden Programm in Leitaktion 1 und Leitaktion 2? Wie exakt muss die Verwendung der Gelder nachgewiesen werden? Muss die Durchführung der Aktivität nachgewiesen sein oder jede Einzelrechnung?

Wir gehen davon aus, dass die Regelungen des laufenden Programms beibehalten werden (es gilt der Programmleitfaden, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird), d. h. Auszahlung der Mittel nach Pauschalen und kein Nachweis von einzelnen Rechnungen.

Diese Angaben beziehen sich auf die Vorgaben der Europäischen Kommission. Es kann sein, dass in einigen Bundesländern und bei einigen Trägern andere Belegregeln gelten.

11. Mobilitäten werden wieder über Pauschalen abgerechnet. Ist denn auch wieder eine monatliche Projektmanagementpauschale vorgesehen?

Es wird, wie Sie das jetzt schon aus Projekten der Leitaktion 1 kennen, jeweils eine Organisationspauschale pro Teilnehmer/in an einer Mobilität geben. Die genaue Summe erfahren Sie ab Herbst 2020 aus dem Programmleitfaden.

12. Wofür genau dürfen Organisationspauschalen verwendet werden und müssen alle Ausgaben dafür mit Rechnungen belegt werden?

Einzige Vorgabe für die Verwendung der Organisationspauschalen ist, dass sie für die Erasmus+ Aktivitäten verwendet werden. Belege dafür müssen sie uns nicht einreichen. Als Auslöser für die Zahlung einer Organisationspauschale reicht, dass die Mobilität stattfindet.

13. Wie erfolgt die anschließende Berichterstattung zu den Mobilitäten? Gibt es dann noch den großen Abschlussbericht?

Dazu können wir noch keine umfassende Auskunft geben. Es wird eine Berichterstattung zu den erfolgten Mobilitäten geben, voraussichtlich nach 12 oder 24 Monaten. Auch eine Aktualisierung Ihres Erasmus Plans (aus dem Akkreditierungsantrag) wird voraussichtlich spätestens nach 5 Jahren nötig. Es fällt weg, dass Sie gemeinsam mit den Partnereinrichtungen einen Bericht einreichen müssen. Jede Einrichtung berichtet nur für sich selbst (da ja auch nur die eigenen Mobilitäten gefördert werden).

14. Sind in Leitaktion 1 (KA1) auch gegenseitige Lehrer- und Schülermobilitäten möglich oder darf in KA1 weiterhin nur der Antragsteller reisen? (siehe zur [Durchführung von Schulpartnerschaften auch Teil E](#))

Sie beantragen in Leitaktion 1 nur Mobilitäten für Ihre eigene Einrichtung. Wenn Sie mit einer Schule zusammenarbeiten wollen und diese Ihre Schule besuchen möchte, muss sie selbst in ihrem Land eigene Mittel beantragen.

15. Müssen die Gruppen-Schülermobilitäten ähnlich wie bei den bisherigen KA2-Schulpartnerschaften verlaufen (gemeinsame, kontinuierliche Arbeit an einem festgelegten Thema)? Oder sind das quasi kleinere Projekte, die den großen Erasmus+ Plan realisieren?

Einzige inhaltliche Voraussetzung für die Schülerbegegnungen ist, dass es einen Lerninhalt gibt (keine rein touristische Fahrten). Wie man diese so plant, dass sie zur Erreichung der im Erasmusplan formulierten Ziele beitragen, bleibt den Einrichtungen selbst überlassen. Zur Vor- und Nachbereitung der Mobilitäten und auch für eine eventuell gewünschte längere inhaltliche Zusammenarbeit bietet sich vor allem eTwinning an.

16. Dürfen bestehende Schüleraustausche an unserer Schule von den Erasmus+ Mittel profitieren, wenn man die entsprechenden Aktivitäten in Bezug auf die im Erasmus Plan angelegten Ziele ausrichtet?

Selbstverständlich können Sie die bewilligten Mittel für bestehende Schüleraustausche nutzen. Wenn Sie z. B. jedes Jahr mit Ihrer Partnerschule in Italien einen Schüleraustausch organisieren, können Sie die Fahrt der deutschen Schülerinnen und Schülern dann mit den Erasmus+ Mitteln fördern. Es ist sogar erwünscht, bereits bestehende Aktivitäten und Partnerschaften weiter auszubauen. Zudem sind Sie dadurch auch gleich aufnehmende Schule, wenn die Schülerinnen und Schüler Ihrer Partnerschule Ihre Schule besuchen – und das ist eins der vier Grundprinzipien für die Akkreditierung (Teilnahme am Erasmus+ Netzwerk). Eine Doppelfinanzierung derselben Aktivität (z.B. die Fahrtkosten derselben Person aus verschiedenen Budgetquellen zu fördern) ist natürlich immer ausgeschlossen.

17. Gibt es einen finanziellen Rahmen, z. B. eine Höchstgrenze der Mobilitäten?

Nein, eine formale Höchstgrenze der Mobilitäten oder einen Höchstbetrag für eine Einrichtung gibt es nicht. Natürlich ist aber das zu verteilende Budget begrenzt, so dass es möglich sein kann, dass Ihnen nicht alle Mittel bewilligt werden, die Sie abrufen möchten. Weitere Angaben zur Verteilung der Mittel auf die akkreditierten Einrichtungen werden im Programmleitfaden im Herbst 2020 veröffentlicht.

18. Werden die Termine zur Bestätigung der Budgets zwischen den Nationalen Agenturen koordiniert?

Die Europäische Kommission gibt den Nationalen Agenturen einen Zeitplan zur Bearbeitung von Anträgen vor. Dieser sieht eine Information der Antragsteller bis Mitte Februar 2021 vor. Es kann zu leichten Abweichungen für den genauen Zeitpunkt der Bekanntgabe in verschiedenen Programmländern kommen.

19. Kann man als Lehrer seine Schüler zum Langzeitaufenthalt hinbringen wie bisher?

Das wird im Programmleitfaden festgelegt, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird. Wir gehen davon aus, dass ein Hinbringen durch die Lehrkraft weiterhin möglich sein wird.

20. Könnten auch Kindergartenkinder an Mobilitäten teilnehmen?

Formal ist das bei Gruppenaustauschen möglich, entsprechende Versicherungen und das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt. Es gelten dafür die Regelungen für Ihre Einrichtung in Ihrem Bundesland bzw. des jeweiligen Trägers.

21. Gibt es ein Mindestalter zur Teilnahme von Schülerinnen und -schülern? Können Grundschülerinnen und Grundschüler mitfahren?

Wir gehen davon aus, dass es wie bisher nur für die individuelle Schülermobilität ein Mindestalter geben wird. Dazu ist die Veröffentlichung des Programmleitfadens abzuwarten. Generell gelten die Regelungen Ihrer Einrichtung in Ihrem Bundesland bzw. des jeweiligen Trägers.

22. Bei der Aktivität „Einladung von Experten“: Müssen die Experten aus dem Ausland sein oder können diese auch aus Deutschland kommen?

Eine Förderung ist nur für Experten aus dem Ausland möglich, da es um den europäischen Austausch guter Praxis geht.

23. Kann ich Reisekosten für ausländische TeilnehmerInnen nach Deutschland beantragen?

In der Leitaktion 1 werden nur Mobilitäten für Teilnehmende der eigenen Einrichtung bzw. der Einrichtungen der Konsortialpartner aus EU-Mitteln gefördert. Einzige Ausnahme hierfür sind im Einzelfall Experten aus dem Ausland, die dazu beitragen können, die Qualität des Unterrichts an der aufnehmenden Einrichtung zu verbessern. Genauere Definitionen hierfür sind im kommenden Leitfaden zu erwarten.

24. Bei der Aktivität „vorbereitende Besuche“: Gibt es Geld für vorbereitende Besuche und für Lehrtreffen im Rahmen einer Schulpartnerschaft?

Bei der Aktivität „vorbereitende Besuche“ gibt es eine Förderung von Besuchen von Partneereinrichtungen bzw. potenziellen neuen Partneereinrichtungen, die im Rahmen späterer Mobilitäten besucht werden sollen. Für die genauen Bedingungen ist der Programmleitfaden abzuwarten.

25. Wir hatten früher regelmäßig Comenius-Assistenten an unserer Schule zu Gast, die uns in Folge eines Antrages zugewiesen wurden. Wenn wir im Rahmen des neuen Programms Mittel

für den „Besuch angehender Lehrkräfte“ bekommen würden, wie kommen wir an die Assistenten? Und welche Kosten bekommt unsere Schule erstattet?

Man wird die angehenden Lehrkräfte aus dem Ausland nicht zugewiesen bekommen. Welche Plattform es geben wird, um den „Besuch angehender Lehrkräfte“ für seine Schule zu organisieren, steht noch nicht fest. Es ist denkbar, dass das School Education Gateway oder auch eTwinning dafür genutzt werden kann, die beide weiter ausgebaut werden sollen. Die Schule bekommt voraussichtlich eine Organisationspauschale pro angehende Lehrkraft, die an der Schule aufgenommen wird. Die angehende Lehrkraft kann in ihrem Land für sich selbst Erasmus+ Fördermittel beantragen, um Reise- und Aufenthaltskosten zu erhalten.

26. Kommen diese Assistenten nur aus den Programmländern und wie sind sie ausgebildet?

Ja, der Besuch angehender Lehrkräfte wäre nur förderfähig, wenn diese aus den Erasmus+ Programmländern kommen. Die genauen Angaben zur Aktivität „Besuch angehender Lehrkräfte“ sind erst dem Programmleitfaden zu entnehmen, der im Herbst 2020 veröffentlicht wird. Wir gehen davon aus, dass es in der Regel wohl Lehramtsstudierende/Absolventen sein werden.

27. Gibt es auch eine Förderung für virtuelle Mobilitäten?

Nein, für virtuelle Mobilitäten gibt es keine Förderung. Eine Kombination der Mobilitäten mit virtueller Kooperation (blended activities) wird allerdings empfohlen. Im jetzt laufenden Erasmus+ Programm gab es ursprünglich auch keine Förderung virtueller Mobilitäten – die Sonderregelung, dass aktuell virtuelle Treffen anteilig bezuschusst werden, ist der speziellen Situation durch die Corona-Pandemie geschuldet.

D) Fragen zu Partnereinrichtungen

1. Müssen wir bei der Akkreditierung schon wissen, wohin wir Teilnehmerinnen und Teilnehmer schicken möchten? Insbesondere Partnerschulen, an die unsere Schüler fahren sollen?

Nein, das müssen Sie bei der Akkreditierung noch nicht wissen. Es können sich während der nächsten Jahre ja auch weitere Kontakte ergeben, wenn z. B. ein Lehrer Ihrer Schule an einer Fortbildung oder Hospitation teilnimmt und dort weitere Kontakte knüpft.

2. Müssen alle Projektpartner akkreditiert sein?

Nein, die Einrichtungen, die Sie mit den Mobilitäten besuchen, müssen nicht akkreditiert sein.

3. Kann ich auch Partnerschulen aus meiner aktuell laufenden Erasmus+ Schulpartnerschaft (KA229) als Partnereinrichtung angeben?

Ja, eine Fortführung bestehender Kontakte ist selbstverständlich möglich. Die Partnereinrichtung müssen Sie im Akkreditierungsantrag nicht zwingend angeben.

4. Mit wie vielen Partner darf / muss ich zusammenarbeiten?

Das bleibt vollkommen Ihnen überlassen.

5. Gibt es Möglichkeiten, nichtschulische Partner (Archiv, gemeinnützige Organisation o.ä.) in Projekte mit Partnerschulen mit einzubeziehen?

Ja, das wird wahrscheinlich möglich sein. Voraussichtlich wird es möglich sein, z. B. Experten an Ihre Einrichtung einladen (eine neue förderfähige Aktivität) oder auch mit Ihren Schülerinnen und Schülern nicht nur Schulen im Ausland besuchen, sondern wahrscheinlich auch andere Orte, wie z.B. ein Archiv, eine Gedenkstätte, ein Unternehmen o. ä. Diese Angaben stehen allerdings unter Vorbehalt. Die genauen Fördermodalitäten sind dem im Herbst 2020 folgenden Programmleitfaden zu entnehmen.

Im Entwurf des Programmleitfadens steht zu den Schülergruppen-Mobilitäten, dass diese nicht rein touristischen Zwecken dienen dürfen, sondern einen Lernzweck erfüllen müssen. Außerdem muss bei Schülergruppen-Mobilitäten die Begegnung und gemeinsames Lernen mit anderen Schülergruppen anderer Programmländer stattfinden.

6. Ist es weiterhin möglich, Projekte in Partnerschaft zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarschulen ins Auge zu fassen?

Die Wahl, welche Einrichtungen und Orte Sie mit den Mobilitäten besuchen, steht Ihnen frei (innerhalb der Programmstaaten). Sie können also als allgemeinbildende Schule auch berufsbildende Schulen besuchen (mit Förderung für Ihre Einrichtung) und ebenso auch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen an Ihrer Schule aufnehmen (ohne Förderung für Ihre Einrichtung).

7. Unsere Partnerschule in Frankreich hat ein genehmigtes Projekt in der KA1, eigentlich in Zusammenarbeit mit unserer Schule. Wir haben bisher noch keinen Antrag für Gegenbesuche gestellt. Können wir das über das neue Programm machen?

Ja, das ist möglich. Sie können selbst entscheiden, an welche Schulen Sie Lehrkräfte zum Hospitieren entsenden. Das können bekannte Partnerschulen sein, aber auch komplett neue. Es ist auch egal, ob die Schulen ebenfalls akkreditiert sind oder nicht, oder ob diese schon einmal an Erasmus+ teilgenommen haben (bzw. noch ein Projekt laufen haben) oder nicht.

E) Fragen zu der Möglichkeit, Schulpartnerschaften durchzuführen

1. Gibt es überhaupt noch feste Partner, mit denen ein mehrjähriges Projekt durchgeführt wird mit eigenen Projektzielen, analog zu den Schulpartnerschaften in Leitaktion 2 bisher? Wie können wir weiter beispielsweise mit 3 Schulen über 2 Jahre an einem Thema zusammenarbeiten? Ist dafür ein gesonderter Projektantrag nötig?

Der Vorteil an dem neuen Modell der Akkreditierung ist, dass Sie selbst entscheiden können, wie Sie mit Ihren Partnereinrichtungen zusammenarbeiten. Sie können punktuell zusammenarbeiten, sich mal zu zweit, zu dritt oder vielleicht auch zu zehnt zusammenschließen und Themen und Laufzeit Ihrer

Kooperation selbst bestimmen. Es ist also weiterhin möglich, dass Ihre Schule mit zwei weiteren Schulen einen zweijährigen Projektplan erstellt und Mobilitäten und virtuelle Kooperation zu einem Thema über den gesamten Zeitraum plant. Das ist Ihre Entscheidung und Sie müssen das nicht in einem gesonderten Antrag darstellen. Ebenso können Sie aber auch entscheiden, sich nicht für so einen langen Zeitraum festzulegen, sondern z.B. in einem Jahr mit drei Partnereinrichtungen zusammenzuarbeiten, im nächsten halben Jahr die Kooperation nur mit einer fortzuführen und fünf neue hinzuzunehmen oder auch mal ein Jahr gar keine Gruppenmobilitäten durchzuführen, dafür aber mehrere Schülerpraktika an ganz anderen Partnereinrichtungen anzubieten. Insgesamt sind Sie also viel flexibler und können nach Bedarf und aktueller Schulsituation auch kurzfristig umdisponieren.

2. Was mache ich, wenn meine Mobilitäten bewilligt werden, aber die Partnerschule in ihrem Land keine Mittel erhält? Um z. B. ein kleines Schülerprojekt, vielleicht zum Thema Nachhaltigkeit, zwischen den Schulen zu realisieren, müsste ich ja wissen, ob sie überhaupt Budget von ihrer Nationalen Agentur bekommen, um uns zu besuchen.

Es kann durchaus passieren, dass Sie mit einer Partnerschule eine thematische Zusammenarbeit planen und dann nur eine der Schulen die Förderung erhält. Dann müssten Sie mit Ihren Mobilitäten starten (also zunächst mit Ihren Schülern die Partnerschule besuchen) und die Partnerschule könnte im nächsten Jahr noch einmal versuchen, Mittel zu bekommen. Zudem könnten Sie überlegen, ob Sie ggf. die Mittel der Organisationspauschale nutzen, um einen Austausch möglich zu machen. Für die Nutzung dieser Pauschale gilt lediglich, dass sie für das Projekt verwendet werden muss. Weitere Vorgaben gibt es dafür nicht.

3. Ich habe den Eindruck, dass die Schulpartnerschaften unter Leitaktion 2 bisher finanziell und inhaltlich mehr Spielraum boten als die Mobilitäten unter Leitaktion 1, daher sehe ich das neue Modell skeptisch. Wie sieht es mit dem finanziellen und inhaltlichen Spielraum aus?

Es wird zwar keine monatlichen Projektmanagement-Pauschalen geben, aber – wie aus Leitaktion 1 bereits bekannt – eine Organisationspauschale pro Mobilität, die voraussichtlich je nach Mobilitätsart variieren werden (so wird es für die aufwendigere Organisation von Langzeitmobilitäten mehr Geld geben als für Gruppenmobilitäten). Finanziell bietet diese Pauschale einen ähnlichen Spielraum, da auch hier keine Belege nachgewiesen werden müssen und das Geld frei für die europäische Zusammenarbeit verwendet werden kann. Es gibt auch keine Deckelung für die Beantragung von Mobilitäten. Es stimmt allerdings, dass Sie keine Gewähr haben, dass alle Ihre beantragten Mobilitäten gefördert werden können und dass Ihre Partnerschulen ebenfalls gefördert werden. Ein Sockelbetrag soll jeder akkreditierten Einrichtung jedoch pro Jahr (bei Mittelabruf) zur Verfügung stehen. Die Pauschalen sowohl für Organisation als auch für Fahrt- und Aufenthaltskosten sind großzügig bemessen, so dass gutes Wirtschaften weitere Spielräume eröffnet (und z.B. Gegenbesuche anteilig finanzieren könnte).

Inhaltlich bietet Ihnen das neue Modell der Akkreditierung mehr Spielraum als bisher, da es mehr Arten von Aktivitäten gibt und Sie in der Zusammenstellung der gewünschten Aktivitäten komplett frei sind und kurzfristig auf neue Gegebenheiten an Ihrer Schule reagieren können. Wenn Sie eine neue Partnerschule finden, müssen Sie sich nicht direkt auf 1-2 Jahre festlegen, sondern können erst einmal ausprobieren, ob es tatsächlich passt. Gleichzeitig ist eine intensive thematische Zusammenarbeit zwischen unbegrenzt vielen Partnerschulen weiterhin möglich, frei von jeglichen Vorgaben.

